



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCXCV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestellen Kerstian Borck zum Landes-Hauptmann der Neumark, am 9. April 1511.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCXCIV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht verschreiben denen von Briesen die gesammte Hand an ihren Lehngütern, am 21. März 1507.

Von gottes gnaden wir Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zw Brandenburg etc. Bekennen vnd thun kunt öffentlich etc., das wir auff betlich vnd vnderthenig ansuchen Achim, henning, Jacob vnd pauls, gebruder, von Briesen, vnd Iren menlichen leibs lehens Erben an Allen vnd iglichen manlehen vnd lehenguttern, so hanns von Briesen, ir vetter, von vns vnd vnser herschafft zu lehen, In besiczung vnd gebrauchung Innen hat, in ansehung irer verwantnus, gelegenheit vnd erbietung, Das sie vns vnd vnser herrschafft daruor getrewlich dinen wollen vnd sollen, aus gnaden die gesampten hantt verlihen vnd verschrieben haben. Geben zw Dramburg, Sunntags Judica, Anno etc. XV^c Septimo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 72.

CCXCV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestellen Kerstian Borek zum Landes-Hauptmann der Neumark, am 9. April 1511.

Von gots gnaden wyr Joachim etc., kurfürst vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandinburg etc., Bekennen etc., das wir vnserm Radt vnd lieben getrewen kerstian Boreken, Ritter, zu vnserm Lantvoit der Newen Marekt aufgenommen vnd vnser Lantvoitei dafelbs zu verwesen bevolhen, auch Im sunderlich vnser Sloß, Ampt vnd Stadt Schivelbein auff nachvolgenden vertrag eingethan haben. Nehmen Ine also vff zu vnserm Lantvoyt der newen Marekt vnd bevelhen Im dieselbe vnser Lantvoitei, auch vnser Sloß, Ampt vnd Statt Schivelbein zu verwesen vnd Inne zu haben, In Crafft vnd macht dits Briefs vnd also, das genanter vnser Radt kerstian Burek, ritter, auf diese itzige Ostern das Sloß vnd Ampt Schivelbein mit aller nutzung vnd Zugehorung einnemen vnd das die negsten drey Jar nach eyinander nach dato dits brifs Inhaben, bewohnen vnd mitlampt der Landvotey verwesen vnd soll doruff alle gefind von wechteren, Thorwertern, Buchfenschutzen, kypern, koch, keller, Becker, Hirtten, vyheweider, Moller vnd anders, wie zuvor dargewesen, halten, speyfen vnd verlonen, desgleichen vnserm Amptschreiber mit kleidere, kostung vnd Jarlon halten vnd befolden, über das, so soll kerstian Burek, Ritter, die Ziegelstreicher, dieweill die Zeit Irer arbeyt ist, verlonen vnd bei seinen kosten halten, dartzu des Jars vier mewerer von pfingsten bis uff Bartolomei speisen vnd ydes Jars vns auf Ostern Zwei Hundert gulden an gelde vnd gangkbarer muntz auß dem Ampt verreichen vnd itzt auf Ostern zukunfftig Im 1512ten Jar damit anshaen, dagegen vnd fur er alle vnd ide nutzung des Ampts Schivelbein vor sein vorfoldung der Landvotie vnd des Ampts haben fall, one allein aufsgenomen, was von den gerichtten vnd Bruchen gefelt, die soll vnser amptschreiber vns vnd vnser Herschafft zu gut einmanen vnd Jerlich neben abgeschriebenem gelde vns verantwortten, darzu Im kerstian Borek, Ritter, fleißige vnd getrewliche furderung thun soll. Auch soll er

die Lantvotey nach seinem Vermogen vnd Hochsten Verftentnus getrewlich versehen, vnser Sloß vnd Ampt Schivelbein In Hute vnd verwharung haben, plackerei vnd Rewberei wehren vnd sich befeiffigen, das wir seiner Voytey vnd Ampts-Vorwandten halben mit vnserm Herrn, frunden vnd nachbarn nicht zu aufrur vnd feyndtschaft kamen; wo sich aber dergleichen begeben vnd er zu wehren zu schwach were, soll er vns zum forderlichsten vermelden, vnd auf solch Lantvoytei vnd ampt acht gerulter Reifiger pferde halten, davor wir Im fur zimlichen schaden steen, benemlich fur sein pferde zu seinem leyb funftzig, des jungen pferd virtzig vnd ydes knecht pferd funff vnd dreiffig gulden zu gelden vnd nicht hoer zu betzalen, vnd auff sovill personen obberurt Hoffgewandt geben sollen, wie wir dann uber Hoff claiden vnd andern vnsern Amptlewten verreichen lassen. Er soll auch von gemeiner gebrechen wegen, so bei den vnsern ye zu Zeitten erwachsen, des Jars, wo es die nott nicht sonderlich erfordert, uber zwen Lantage zu gelegener Stete vnd Zeit im Landt nicht halten, wie herkomen vnd gewonheit ist, darzu er dann der Lantrete einen oder vir mag fordern, aldar vnser vnd der Herschafft bests fur zu wenden, die Vnsern zu richten, In einigkeit vnd gemach zu setzen vnd sonderlich vnser Amptlewt vnd diener, so wir vff vnser Slossen haben vnd sunst all vnd iglich die vnsern der Newen Marck zu gleich vnd recht, auch vnser strassen schutzen vnd hanthaben, wie Im als einem Lantvogt von vnserem wegen zu thun geburt vnd er vns schuldig vnd plichtig ist. Was er dann mitsampt den Lantrethen gewonlich vortzert, soll durch vnserm Castner zu Cuftrin, der itzundt ist vnd der zukunftig sein, betzalt werden, wie bei den vorigen Lantvoyten gescheen ist. Vnd so er Im nach Jagen, vns, vnsern Landen vnd Lewten zu gut oder In vnsern dinsten, seine pferde verderben wurd, wollen wir In nach werden, wie obstett, gelden. Sollen vnd wollen auch Im vnd seinen dienern, wo sie In vnsern geschefften nederlegen, vor gefangen schaden steen. Wenn auch die drey Jar dieser annehmung vnd bestellung verschynnen vnd vns solich Ampt anders zu bestellen oder wider an vns zu nehmen geliben wurd, so sollen wir das kerstian Borcken auff Martini, vor aufgangk des drietten Jars schriftlichen Losskundigen, alsdann soll er die auff Ostern Rewmen, ubergeben vnd damit verantworten, alles was er damit empfangen, Laut des Inventariums daruber gemacht vnd sein Revers brieff, so er vns dargegen gegeben, allenthalben mitbringt. So auch mehr gedachter kerstian Borck, Ritter, alsdann nicht gemeint lenger zu pleiben, soll er vns das auch, wie vorzeichnet, losskundigen, die Ampt mit aller Zugehorde vnd wie itzt obstett abtreten vnd verantworten, alles getrewlich vnd vngeverlich. Actum am heiligen Osterabendt, Anno 1511.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXIX, 54.

CCXCVI. Kurfürst Joachim befehlet die von Sidow zu Voigtsdorf mit einem daselbst erkaufften Hofe, am 9. Februar 1517.

Vnser gnediger herr hat obgemelten Sidowen, Erbgelessen zu voitsdorff, vnd Iren menlichen leibs lehens erben vir hufen vff dem felde zu voitsdorff gelegen, mit Eckern, holzen, gresingen, Wassern, weiden vnd aller anderen zubehorung vnd gerechtigkeit, so von alters